

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0157/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	24.04.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.05.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 9

XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Abfallgebührensatzung enthält in § 2 Abs. 4 noch eine Regelung zur Gebührenpflicht für Behälter zur Erfassung sortierfähiger Abfälle zur Beseitigung. Nachdem diese Behälterart schon seit 2006 nicht mehr angeboten wird, werden die Gebühren für diese, jetzt als Restmüllbehälter genutzten Abfallcontainer (770 l bis 5.000 l) noch weiterhin unmittelbar mit den gewerblichen Nutzern abgerechnet. Damit hierfür auch eine tragfähige satzungsrechtliche Grundlage besteht, ist die Anpassung des § 2 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist es zukünftig generell möglich, die Gebühren für gewerbliche Restmüllcontainer im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer vorrangig unmittelbar mit dem Gewerbebetrieb abzurechnen.

Die bisherige Fassung von § 2 Abs. 4 lautet:

„Erzeuger und Besitzer sortierfähiger Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen sind neben den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Berechtigten für die zur Sammlung dieser Abfälle bereitgestellten Abfallbehälter gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig. Sie werden insoweit vorrangig vor dem Grundstückseigentümer in Anspruch genommen.“

Das Antragserfordernis stellt sicher, dass Gewerbebetriebe nicht ohne Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer oder dessen Verwalter direkt in Absprachen zur Entsorgung mit der Stadt treffen können ohne dass diesem dieser Fakt bekannt ist. Dies ist z.B. bei Gemischnutzung von Grundstücken zu Gewerbe- und Wohnzwecken oder bei einheitlich geregelter Gewerbeentsorgung (z.B. Shop-in-Shop Centern) und im Hinblick auf die Kenntnis einer eventuell nachrangigen Inanspruchnahme von Belang.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln nunmehr in einem anhängigen Verfahren mitgeteilt hat, dass es - entgegen seiner bisherigen Ansicht - die reine Bereitstellung der Abfallbehälter nicht als ausreichende Grundlage für eine Gebührenerhebung ansieht, sondern diese erst möglich sei, wenn der Abfallbehälter auch tatsächlich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück aufgestellt ist, wird auch eine Anpassung der entsprechenden Regelung in § 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung erforderlich.

Die bisherige Fassung von § 3 Abs. 1 lautet:

„Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch die Stadt zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.“

In der Neufassung wird die Gebührenpflicht nunmehr auf die tatsächlich aufgestellten oder genutzten Abfallbehälter abgestellt.

XIV. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 – „Gebührenpflichtige“ wird wie folgt gefasst:

4. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, die über Abfallbehälter ab 770 l Inhalt erfasst werden, sind neben den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Berechtigten für die zur Sammlung dieser Abfälle aufgestellten Abfallbehälter gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig. Sie können insoweit auf Antrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers vorrangig in Anspruch genommen werden.

§ 2

§ 3 Abs. 1 – „Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe“ wird wie folgt gefasst:

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten städtischen oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

